

B 279, Gersfeld – Bad Neustadt a. d. S.

Ortsumgehung Wegfurt

**Die Änderungen und Ergänzungen
sind rot und fett geschrieben**

06.03.2017

von: Bau- km 0+000 = Abschnitt 220: Station 1,601

bis: Bau- km 1+500 = Abschnitt 240: Station 0,717

Nächster Ort: Bischofsheim, Schönau an der Brend

Baulänge: 1,500 km

Straßenbauverwaltung:

Länge der

Freistaat Bayern

Anschlüsse: 0,528 km

Planfeststellung

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Bauwerksverzeichnis)

Schweinfurt, den 01.12.2015 Staatliches Bauamt	
gez. Bothe, Ltd. Baudirektor	

VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Änderungen an Straßen, Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist. Dazu gehören insbesondere die Kosten der Folgemaßnahmen für sämtliche Verlegungs- und Änderungsmaßnahmen am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwändigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG)
- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG)
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach § 40 WHG i. V. m. Art. 22 BayWG. Soweit es zum Schutz der Straße oder Straßenbestandteile erforderlich ist, obliegt die Gewässerunterhaltung dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Art. 22 Abs. 4 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 S.1 Nr.1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

Mit der Straßenbaulast gehen nach § 6 Abs. 1 FStrG das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und ihren in § 1 Abs. 4 FStrG bzw. Art. 2 BayStrWG aufgeführten Bestandteilen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FStrG).

Widmung, Umstufung, Einziehung

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Bauwerksverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 1 und 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 1 und 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG)

Ansonsten erfolgt die Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesstraße im Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

Auf den Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung (Unterlage 7.3) wird Bezug genommen.

Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 15 und 19 WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen oder nach bürgerlichem Recht.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel bzw. -leitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Die Entwässerungseinrichtungen, welche auf derzeitigem und/oder künftigem Grund der Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) liegen, sind gem. § 1 Abs. 4 FStrG Bestandteile der Bundesfernstraße. Sie werden, soweit sie Rechte Dritter nicht berühren, im Bauwerksverzeichnis nicht gesondert aufgeführt, jedoch - mit Ausnahme der unter den Einschnittsmulden vorgesehenen Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Straßeneinläufe und Leitungsschächte - in den Planunterlagen erfasst.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungsverzeichnis

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
ASB	Absetzbecken
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
A	Autobahn
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege - Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BrKI	Brückenklasse
BÜ	Bahnübergang
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
CEF	Maßnahmen des Artenschutzes in Verbindung mit dem Bundesartenschutzgesetz (continuous ecological functionality-measures)
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde	Gemeinde
Gmkg	Gemarkung
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser

HNL-S 99 HW	Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau Hochwasser
i. d. F. i. H. v.	in der Fassung in Höhe von
kV Kr.< Kr KG 19	Kilovolt Kreuzungswinkel Kreisstraße Kreisstraßennummer mit vorangestellter Landkreisbezeichnung
LBP Lkr LH LW	Landschaftspflegerischer Begleitplan Landkreis Lichte Höhe Lichte Weite
MS MLC	ministerielles Schreiben Militär-Last-Klasse
Natura 2000 NB Nutzungsrichtlinien NW	EU-weites Netz von Schutzgebieten, bestehend aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie Nettobreite Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes Nennweite
OD ODR öFW OK	Ortsdurchfahrt Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (VkBI 2008 Nr. 122) öffentlicher Feld- und Waldweg Oberkante
Plafe Plafer	Planfeststellung Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (VkBI 2015 Heft 13)
RAL RAS Ew RiStWag RLS - 90 RPS	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012) Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Entwässerung (Ausgabe 2005) Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002) Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990) Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)

RIN	Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (Ausgabe 2008)
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
RKB	Regenklärbecken
RRB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2012)
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (Ausgabe 2012)
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (VkBf. 2010, S.62;ARS 02/2010)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkBf 1976, 31)
TKG	Telekommunikationsgesetz
ü. NN	über Normalnull
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (Richtlinie 79/409/EWG)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WWA	Wasserwirtschaftsamt
WZV	Wasserzweckverband

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung												
1	2	3	4	5	6												
1	B 279 Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+500 Abschnitt 220 Station 1,601 bis Abschnitt 240 Station 0,717	Neubau der B 279	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1 FStrG	<p>Die Neubaustrecke der B 279 umfasst eine Baulänge von 1,500 km.</p> <p>Der vorgesehene Ausbauquerschnitt RQ 11 ist wie folgt gegliedert:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>2 Fahrstreifen</td> <td>2 x 3,50 m = 7,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,50 m = 1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>11,00 m</td> </tr> </table> <p>Im Bereich der 2 Ortsanschlüsse Wegfurt West bei Bau-km 0+205 (rechts) und Wegfurt Ost bei Bau-km 1+250 (rechts) sowie der Einmündung der Kreisstraße NES 16 bei Bau-km 0+790 (links) und den Feldwegeinmündungen bei Bau-km 0+210 (links) und Bau-km 1+366 (links) wird die durchgehende Fahrbahn für den Einbau von 3,25 m breiten Linksabbiegestreifen aufgeweitet.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine Deckschicht, die den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV rechtfertigt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen (Mulden, Pflasterrinnen, Straßeneinläufe, Rohrleitungen und Durchlässe), welche auf derzeitigem und/oder künftigen Grund der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - liegen, sind gem. § 1 Abs. 4 FStrG Bestandteile der Bundesstraße. Sie werden, soweit sie Rechte Dritter nicht berühren, im Bauwerksverzeichnis nicht gesondert aufgeführt.</p>	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,50 m = 7,00 m		2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		11,00 m	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr'n. 1 E bis 2 E
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,50 m = 7,00 m															
	2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m															
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>															
Kronenbreite		11,00 m															

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
noch 1				<p>Kostenträger für die Gesamtmaßnahme ist gemäß § 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung - soweit nicht im Einzelnen auf der Grundlage sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder Verpflichtungen durch die Regelungen zu den nachstehenden lfd. Nrn. im Bauwerksverzeichnis etwas anderes ausgesagt ist.</p> <p>Die Unterhaltung der B 279 sowie alle sonstigen nach § 3 FStrG aus der Straßenbaulast erwachsenden Aufgaben obliegen gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr'n. 1 E bis 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
2.1 - 2.8	B 279 Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+500	Entwässerungseinrichtungen (wie nachstehend aufgeführt)		Zur Gewährleistung der durch den Neubau der B 279 unterbrochenen Vorflut von bestehenden, die B 279 kreuzenden Gewässern sowie zur Einleitung des von der Straße her anfallenden Oberflächenwassers in bestehende Vorfluter werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr'n. 1 E bis 2 E
2.1	Bau-km 0+502 bis Bau-km 0+633 Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+498 Bau-km 0+503 Bau-km 0+497 Bau-km 0+398 i. H. v. Bau-km 0+003	neuer Entwässerungsgraben best. Wegseitengraben wird verlegt neuer Feldwegdurchlass DN 400 neuer Feldwegdurchlass DN 400 neuer Feldwegdurchlass DN 600 neuer Feldwegrechteckdurchlass B = 1,95 m, H = 1,00 m	a) - b) Unterhaltungspflichtiger der Feldwege gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	Das anfallende Niederschlagswasser, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+633, aus der nördlich der Umgehung angrenzenden landwirtschaftlichen Flur (Außeneinzugsgebiet A1 s. Unterlage 13.2), wird über ein System von verlegten und neuen Entwässerungsgräben und Durchlässen in Höhe von Bau-km 0+003 in die Brend Fl.Nr. 163 Gemarkung Wegfurt abgeschlagen. Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung des neuen Entwässerungsgrabens (Sohlbreite 0,50 m, Kronenbreite 2,60 m) von Bau-km 0+502 bis Bau-km 0+633, der bei Bau -km 0+503 und Bau-km 0+497 neuen Feldwegdurchlässe DN 400, des bei Bau-km 0+398 neuen Feldwegdurchlasses DN 600, des verlegten Wegseitengrabens des öffentlichen Feldweges (s. lfd. Nr. 14) und neuen Feldwegrechteckdurchlasses (B = 1,95 m, H = 1,00 m) obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG den für die Unterhaltung der Feldwege zuständigen Unterhaltungspflichtigen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
noch 2.1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+388	neuer Entwässerungsgraben	a) - b) Stadt Bischofsheim	Die künftige Unterhaltung der neuen Entwässerungsgräben von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+388 (Sohlbreite 0,50 m, Kronenbreite 3,50 m) und in Höhe von Bau-km 0+003 (Sohlbreite 0,50 m, Kronenbreite 3,50 m) obliegen der Stadt Bischofsheim.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E
	i. H. v. Bau-km 0+003	neuer Entwässerungsgraben			
	Bau-km 0+003	neuer Rechteckdurchlass B = 1,95 m, H = 1,00 m	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG	Die künftige Unterhaltung des neuen Rechteckdurchlasses (Querung B 279 und Brendtalradweg, Abmessungen: B = 1,95 m, H = 1,00 m) obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -	

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
2.2	Bau-km 0+109 i. H. v. Bau-km 0+108 i. H. v. Bau-km 0+109 i. H. v. Bau-km 0+109 i. H. v. Bau-km 0+109	neuer Durchlass DN 500 neuer Durchlass DN 500 R 0-1 neue Regenwasser- behandlungsanlage neuer Entwässerungsgraben neuer Feldwegdurchlass DN 500	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG a) - b) Unterhaltungspflichtiger des Feld- weges gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbin- dung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	Das anfallende Oberflächen-, Böschungs- und Straßenwasser von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+633 der B 279 und des asphaltierten Feldweges (s. lfd. Nr. 6) sowie des Ortsanschlusses Wegfurt Ost von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+012 wird über die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen, siehe Unterlage 13.1 Ziff. 6 lfd. Nr. E 1, der Regenbehandlungsanlage R 0-1 zugeführt. Von dort wird es über den neuen Entwässerungsgraben in Höhe von Bau-km 0+109 in die Brend Fl.Nr. 163 Gemarkung Wegfurt abgeschlagen. Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung - obliegt neben den sonstigen auf künftigen Straßengrund der B 279 liegenden Entwässerungseinrichtungen insbesondere die künftige Unterhaltung - der die B 279 bei Bau-km 0+109 kreuzende neue Durchlass DN 500 - der den Brendtalradweg (unselbstständiger Radweg) in Höhe von Bau-km 0+108 kreuzende Durchlass DN 500 - die in Höhe von Bau-km 0+109 geplante Regenwasserbehandlungsanlage R 0-1. - der neue geplante Entwässerungsgraben in Höhe von Bau-km 0+109 Die künftige Unterhaltung des neuen Feldwegdurchlasses DN 500 in Höhe von Bau-km 0+109 obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG den für die Unterhaltung des Feldweges zuständigen Unterhaltungspflichtigen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
2.3	Bau-km 0+520 bis Bau-km 0+666	G 0-1 neue Grabenaufweitung	a) - b) Unterhaltungspflichtiger des Feldweges gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	<p>Das von Bau-km 0+520 bis Bau-km 0+666 anfallende Oberflächenwasser des asphaltierten Feldweges (s. lfd. Nr. 16), der Rückseite des Sichtschutzwalls und des Feldwegbanketts wird über die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen siehe Unterlage 13.1 Ziff. 6 lfd. Nr. V 1 der Grabenaufweitung G 0-1 (Wegseitengraben) zugeführt. In der Grabenaufweitung wird das Wasser zurückgehalten und versickert über die belebte Bodenzone in das Grundwasser der Fl.Nrn. 582 und 604 Gemarkung Wegfurt.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung der neuen Grabenaufweitung G 0-1 (Wegseitengraben) von Bau-km 0+520 bis Bau-km 0+666 obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG den für die Unterhaltung des Feldweges zuständigen Unterhaltungspflichtigen.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
2.4	Bau-km 0+633 bis Bau-km 0+753	neuer Entwässerungsgraben	a) - b) Unterhaltungspflichtiger des Feldweges gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	Das anfallende Niederschlagswasser, von Bau-km 0+520 bis Bau-km 1+090, aus der nördlich der Ortsumgehung angrenzenden landwirtschaftlichen Flur (Außeneinzugsgebiete A 2.1, A 2.2, A 2.3 und A 2.4 s. Unterlage 13.2), wird über ein System von neuen und bestehenden Entwässerungsgräben, Rohrleitungen und Durchlässen in Höhe von Bau-km 1+123 in den Wegseitengraben Fl.Nr. 708 Gemarkung Wegfurt abgeschlagen. Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung des neuen Entwässerungsgrabens (Sohlbreite 0,50 m, Kronenbreite 2,60 m) von Bau-km 0+633 bis Bau-km 0+753, des neuen Entwässerungsgrabens (Sohlbreite 0,50 m, Kronenbreite 2,60 m) von Bau-km 0+178 (Kr. Str. NES 16) bis Bau-km 0+931 (B 279), der neuen Rohrleitung DN 1000 von Bau-km 0+939 bis Bau-km 0+993, des neuen Feldwegdurchlasses DN 400 bei Bau -km 1+093 und des zu verlegenden Feldwegdurchlasses DN 1000 bei Bau-km 1+099 obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG den für die Unterhaltung der für die Feldwege zuständigen Unterhaltungspflichtigen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nrn. 1 E bis 2 E
	Bau-km 0+178 (Kr. Str. NES 16) bis Bau-km 0+931 (B 279)	neuer Entwässerungsgraben			
	Bau-km 0+939 bis Bau-km 0+993	neue Rohrleitung DN 1000			
	Bau-km 1+093	neuer Feldwegdurchlass DN 400			
	Bau-km 1+099	best. Feldwegdurchlass DN 1000 wird verlegt			

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
noch 2.4	Bau-km 0+762 bis Bau-km 0+865	neue Rohrleitung DN 600	<p>a) -</p> <p>b1) Unterhaltungspflichtiger des Feldweges gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG</p> <p>b2) für die Rohrleitung im Einmündungsbereich der Kr. Str. NES 16 in die B 279 Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FStrG</p>	<p>Die künftige Unterhaltung der neuen Rohrleitung im Bereich des Feldweges (lfd. Nr. 27) von Bau-km 0+821 bis Bau-km 0+865 obliegt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG den für die Unterhaltung des Feldweges zuständigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die künftige Unterhaltung der neuen Rohrleitung im Bereich der Einmündung der Kr. Str. NES 16 in die B 279 von Bau-km 0+762 bis Bau-km 0+821 obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FStrG. Für die Abgrenzung der zur Knotenpunktsanlage gehörenden Bestandteile gilt § 1 in Verbindung mit § 5 FStrKrV.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
2.5	Bau-km 1+290	G 1-1 neue Grabenaufweitung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG	<p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser (B 279) von Bau-km 1+213 bis Bau-km 1+315 und das Oberflächenwasser der linken Dammböschung (B 279) von Bau-km 1+096 bis Bau-km 1+315 wird über die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen siehe Unterlage 13.1 Ziff. 6 lfd. Nr. E 2 der Grabenaufweitung G 1-1 (Klärung) zugeführt. Von dort wird es über die Mulde am Dammfuß in den Weisbach Fl.Nr. 1587 Gemarkung Wegfurt abgeschlagen.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung - obliegt neben den sonstigen auf künftigem Straßengrund der B 279 liegenden Entwässerungseinrichtungen insbesondere die künftige Unterhaltung der neuen Grabenaufweitung G 1-1 bei Bau-km 1+290.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
2.6	Bau-km 1+324 bis i. H. v. Bau-km 1+358	best. Entwässerungsgraben (Flurwasser) wird verlegt.	a) - b) Stadt Bischofsheim	Das anfallende Niederschlagswasser des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes mit der Fl. Nr. 2310 Gemarkung Wegfurt, von Bau-km 1+324 bis Bau-km 1+446, (Außeneinzugsgebiet A3 s. Unterlage 13.2), wird über ein System von verlegten Wegseitengräben, verlegtem Durchlass DN 600 und verlegtem Entwässerungsgraben bei Bau-km 1+323 in den Weisbach Fl.Nr. 1587 Gemarkung Wegfurt abgeschlagen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E
	i.H.v. Bau-km 1+304 bis Bau-km 1+366	best. Wegseitengraben wird verlegt	a) - b) Unterhaltungspflichtiger des Feldweges gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung des verlegten Entwässerungsgrabens von Bau-km 1+324 bis in Höhe von Bau-km 1+358 (Sohlbreite 0,50 m, Kronenbreite 2,60 m) obliegt der Stadt Bischofsheim.	
	Bau-km 1+366 bis Bau-km 1+444	best. Wegseitengraben wird verlegt		Die künftige Unterhaltung der verlegten Wegseitengräben der öffentlichen Feldwege (s. lfd. Nrn. 45 u. 46) in Höhe von Bau-km 1+304 bis Bau-km 1+366 und von Bau-km 1+366 bis Bau-km 1+444 und dem zu verlegenden Feldwegdurchlass DN 600 in Höhe von Bau-km 1+363 obliegen gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG den für die Unterhaltung der Feldwege zuständigen Unterhaltungspflichtigen.	
	i. H. v. Bau-km 1+363	best. Feldwegdurchlass DN 600 wird verlegt			

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
2.7	Bau-km 0+840 i. H. v. Bau-km 1+285 Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+333 Bau-km 0+933 Bau-km 0+944	neuer Durchlass DN 500 R 1-1 neue Regenwasser- behandlungsanlage neuer Entwässerungsgraben neuer Feldwegdurchlass DN 400 neuer Feldwegdurchlass DN 500	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG a) - b) Unterhaltungspflichtiger des Feld- weges gem. Art. 54 Abs. 1 in Verbin- dung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	Das anfallende Oberflächen-, Böschungs- und Straßenwasser: der B 279: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrbahn von Bau-km 0+633 bis Bau-km 1+213, • Böschungen von Bau-km 0+633 bis Bau-km 1+330, der Kreisstraße NES 16: <ul style="list-style-type: none"> • von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+259,50, des Ortsanschlusses Wegfurt Ost: <ul style="list-style-type: none"> • von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+259,50 des asphaltierten Feldweges (s. lfd. Nr. 29), der Rückseite des Sichtschutzwalls (s. lfd. Nr. 18) und der landwirtschaftlichen Flächen <ul style="list-style-type: none"> • von Bau-km 0+820 bis Bau-km 1+235 wird über die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen, siehe Unterlage 13.1 Ziff. 6 lfd. Nr. E 3, der Regenbehandlungsanlage R 1-1 zugeführt. Von dort wird es über den neuen Entwässe- rungsgraben bei Bau-km 1+340 in den Weisbach Fl.Nr. 1587 Gemarkung Wegfurt abgeschlagen. Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
noch 2.7	Bau-km 0+045 (Ortsanschluss Wegfurt Ost)	neuer Durchlass DN 600	a) - b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 47 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	<p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung - obliegt neben den sonstigen auf künftigem Straßengrund der B 279 liegenden Entwässerungseinrichtungen insbesondere die künftige Unterhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des neuen Durchlasses DN 500 bei Bau-km 0+840 - der neuen Regenwasserbehandlungsanlage R 1-1 in Höhe von Bau-km 1+285. - des neuen Entwässerungsgrabens (Sohlbreite 0,50 m, Kronenbreite 2,60 m) von Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+333 <p>Die künftige Unterhaltung der neuen Feldwegdurchlässe DN 400 bei Bau-km 0+933 und DN 500 bei Bau-km 0+944 obliegen gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG den für die Unterhaltung der Feldwege zuständigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des neuen, die zukünftige Gemeindeverbindungsstraße (Ortsanschluss Wegfurt Ost) querenden, Durchlasses DN 600 bei Bau-km 0+045 (Ortsanschluss Wegfurt Ost) obliegt gem. Art. 47 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG der Stadt Bischofsheim.</p>	

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
2.8	Bau-km 1+480	G 1-2 neue Grabenaufweitung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG	Das anfallende Straßenoberflächenwasser (B 279) von Bau-km 1+315 bis Bau-km 1+500 wird über die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen siehe Unterlage 13.1 Ziff. 6 lfd. Nr. E 4 der Grabenaufweitung G 1-2 (Klärung) zugeführt. Von dort wird es über die best. Entwässerungseinrichtungen der B 279 (Graben, Durchlass), best. Radwegdurchlass, best. Graben und best. Feldwegdurchlass rechts 88 m östlich des Bauendes (Bau-km 1+500) in die Brend Fl.Nr. 163 Gemarkung Wegfurt abgeschlagen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E
	Bau-km 1+363	bestehender. Durchlass DN 500 wird aufgelassen	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG b) -	Der die B 279 kreuzende Durchlass DN 500 bei Bau-km 1+363 wird aufgelassen. Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung - obliegt neben den sonstigen auf künftigen Straßengrund der B 279 liegenden Entwässerungseinrichtungen insbesondere die künftige Unterhaltung der neuen Grabenaufweitung G 1-2 bei Bau-km 1+480.	

Ifd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
3	<p>Bau-km 0+100 bis Bau-km 0+216</p> <p>Bau-km 0+100</p>	<p>bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 485 (Gemarkung Wegfurt) wird aufgelassen</p> <p>bestehende Feldwegeinmündung wird aufgelassen.</p>	<p>a1) für die Einmündung in die B279 Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG</p> <p>a2) für den öffentlichen Feldweg Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG -</p> <p>b) -</p>	<p>Der öffentliche Feldweg Fl.Nr. 485 (Gemarkung Wegfurt) und die bestehende Feldwegeinmündung wird im Kreuzungsbereich mit der verlegten B 279, beginnend von Bau-km 0+100 bis i. H. v. Bau-km 0+216, auf einer Länge von ca. 116 m aufgelassen. Die nördliche Anbindung der Wegrestlänge an das bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz erfolgt weiterhin über die bestehenden öffentlichen Feldwege Fl.Nrn. 478 und 582 Gemarkung Wegfurt.</p>	<p>s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E</p>

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
4	i. H. v. Bau-km 0+104	neue Zufahrt zur Regenwasserbehandlungsanlage R 0-1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1 FStrG	<p>Südlich des best. öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 486 wird senkrecht zu diesem in Höhe von Bau-km 0+104 (B 279) eine neue Zufahrt zur geplanten Regenwasserbehandlungsanlage R 0-1. (s. lfd. Nr. 2.2) angelegt.</p> <p>Die neue Zufahrt wird in einer Breite von 4,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Schotterbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 2, Spalte 5 der RLW 1999.</p> <p>Der Einmündungsbereich in den best. öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 486 erhält ebenfalls eine Schotterbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 2, Spalte 5 der RLW 1999.</p> <p>Die Herstellungskosten für die neue Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung der Zufahrt obliegt gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
5	i. H. v. Bau-km 0+104 bis i. H. v. Bau-km 0+112	Beidseits des Brendtalradweges 1,30 m hohe Geländer	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1	<p>Beidseits des unselbstständigen Brendtalradweges werden auf Grund des neuen Durchlasses DN 500 in Höhe von Bau-km 0+108 (s. lfd. Nr. 2.2) von Bau-km 0+104 bis Bau-km 0+112 1,30 m hohe Geländer als seitliche Absturzsicherung angebracht.</p> <p>Die Herstellungskosten für die beiden 1,30 m hohen Geländer trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die künftige Unterhaltung der beiden 1,30 m hohen Geländer obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
6	Bau-km 0+210 bis Bau-km 0+400	neuer öffentlicher Feldweg (im Sinne v. Art 53 Nr. 1 BayStrWG)	a) - b1) für den öffentlichen Feldweg Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	Zwischen Bau-km 0+210 und Bau-km 0+400 wird nördlich der B 279 ein neuer, parallel zu dieser verlaufender öffentlicher Feldweg angelegt, der über den verlegten öffentlichen Feldweg (s. lfd. Nr. 14), der neuen Feldweeinmündung bei Bau-km 0+398 sowie über eine neue Einmündung bei Bau-km 0+210 in die B 279 an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E
	Bau-km 0+398	neue Feldweeinmündung		Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 5,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999.	
	Bau-km 0+210 (links)	neue Feldweeinmündung (B 279) neuer Durchlass DN 400	b2) für die Einmündung in die B 279 Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG	Der Einmündungsbereich in die B 279 erhält in einer Länge von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der B 279 und in einer Breite von 4,75 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999. Der anschließende 10 m lange Übergangsbereich von 4,75 m Breite auf 3,00 m Breite wird ebenfalls asphaltbefestigt. Die Herstellungskosten für den neuen Feldweg trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung des befestigten öffentlichen Feldweges und der neuen Feldweeinmündung bei Bau-km 0+398 obliegt der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Die Unterhaltung der Feldweeinmündung bei Bau-km 0+210 obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG. Für die Abgrenzung der zur Knotenpunktsanlage gehörenden Bestandteile gilt § 1 in Verbindung mit § 5 FStrKrV.	

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
7	Bau-km 0+205 (rechts) Bau-km 0+009 (Ortsanschluss Wegfurt West)	Ortsanschluss Wegfurt West; Einmündung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (ehemalige B 279). neuer Durchlass DN 500	a) - b1) für die Kreuzungsanlage Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG b2) für die Gemeindeverbindungs- straße Stadt Bischofsheim gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG	Bei Bau-km 0+205 wird die künftige Gemeindeverbindungs- straße (ehemalige B 279) an die verlegte B 279 angeschlossen. Die neue Gemeindeverbindungsstraße erhält im Einmündungs- bereich entsprechend der bestehenden B 279 eine Fahrbahnbrei- te von 8,00 m und beidseitig 1,50 m breite Bankette. Im Bereich der Radien R = 50 m und R = 100 m werden ent- sprechend der RAL 2012 Fahrbahnverbreiterungen vorgesehen. Die Einmündung wird entsprechend den geltenden Richtlinien mit Linksabbiegestreifen in der B 279 sowie mit Fahrbahnteiler und Dreiecksinsel im Einmündungstrichter der Gemeindever- bindungsstraße ausgebildet. Der Fahrbahnaufbau des Ortsanschlusses Wegfurt West (Ein- mündung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße) erfolgt nach der RStO 12 für die Belastungsklasse Bk 32. Die Fahrbahn erhält eine Deckschicht, die den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fuß- note zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV recht- fertigt. Die Herstellungskosten für die neue Einmündung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung -. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt der Bundes- republik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG. Für die Abgrenzung der zur Knotenpunktsanlage gehörenden Bestandteile gilt § 1 in Verbindung mit § 5 FStrKrV. Die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße obliegt gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Stadt Bischofsheim.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
8	Bau-km 0+224 und Bau-km 0+233 Bau-km 0+229	bestehende öffentliche Feldwege Fl.Nr. 474 und 472 (Gemarkung Wegfurt) werden aufgelassen bestehender Flurgraben wird aufgelassen	a1) für die Feldwege Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG a2) für den Flurgraben Stadt Bischofsheim b) -	Die öffentlichen Feldwege Fl.Nr. 474 und Fl.Nr. 472 sowie der Flurgraben Fl.Nr. 473 alle Gemarkung Wegfurt werden im Kreuzungsbereich mit der verlegten B 279 jeweils auf einer Länge von ca. 80 m aufgelassen. Die nördliche Anbindung der Wegrestlängen an das bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz erfolgt weiterhin über den best. öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 582 Gemarkung Wegfurt. Die Grabenrestlänge wird an den neuen Entwässerungsgraben von Bau-km 0+000 bis 0+388 (s. lfd. Nr. 2.1) angebunden.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
9	Bau-km 0+026 (Ortsanschluss Wegfurt West) bis Bau-km 0+116 (Ortsanschluss Wegfurt West)	Kreuzung eines Fernmelde- kabels (außer Betrieb)	a) Deutsche Telekom b) -	<p>Von Bau-km 0+026 bis Bau-km 0+116 kreuzt eine aufgelassene Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom die künftige Gemeindeverbindungsstraße (ehemalige B 279).</p> <p>Diese nicht mehr in Betrieb befindlichen Kabel können überbaut, gekappt oder falls notwendig körperlich entfernt werden.</p> <p>Im Falle des Körperlichen Entfernens ist der Deutschen Telekom ein Plan mit den entfernten Strecken zukommen zu lassen.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
10	Bau-km 0+032 (Ortsanschluss Wegfurt West)	bestehender Rechteckdurch- lass wird aufgelassen.	a) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG b) -	Der bei Bau-km 0+032 (Ortsanschluss Wegfurt West) bestehen- den Rechteckdurchlass B = 2,00 m, H = 1,00 m der ehemaligen B 279 ist künftig entbehrlich und wird aufgelassen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
11	Bau-km 0+035 (Ortsanschluss Wegfurt West)	neuer Durchlass DN 500	a) - b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 47 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	<p>Der neue kreuzende Durchlass DN 500 bei Bau-km 0+035 des Ortsanschlusses Wegfurt West nimmt das Oberflächenwasser der Rückseite des Sichtschutzwalles von Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+520, der neuen, verlegten und best. öffentlichen Feldwege (s. lfd. Nrn. 12 u. 16), sowie des Flurstücks Fl.Nr. 470 Gemarkung Wegfurt auf, das über bestehende Vorflutgräben und einem Durchlass der Brend Fl.Nr. 163 Gemarkung Wegfurt zugeführt wird.</p> <p>Die Herstellungskosten für den neuen Durchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des neuen, die zukünftige Gemeindeverbindungsstraße (Ortsanschluss Wegfurt West) querenden, Durchlasses DN 500 bei Bau-km 0+035 (Ortsanschluss Wegfurt West) obliegt gem. Art. 47 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG der Stadt Bischofsheim.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
12	Bau-km 0+043 links (Ortsanschluss Wegfurt West) bis Bau-km 0+474 (B 279)	neuer öffentlicher Feldweg (im Sinne v. Art 53 Nr. 1 BayStrWG)	a) - b1) für den öffentlichen Feldweg und die Feldwegdurchlässe Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	Zwischen Bau-km 0+043 links (Ortsanschluss Wegfurt West) und Bau-km 0+474 (B 279) wird südlich der B 279 ein neuer, parallel zu dieser verlaufender öffentlicher Feldweg angelegt, der über den verlegten öffentlichen Feldweg (s. lfd. Nr. 16) und über eine neue Einmündung bei Bau-km 0+043 links (Ortsanschluss Wegfurt West) in die zukünftige Gemeindeverbindungsstraße an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E
	Bau-km 0+043 links (Ortsanschluss Wegfurt West)	neue Feldwegeinmündung neuer Durchlass DN 400	b2) für die Feldwegeinmündung Stadt Bischofsheim gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG	Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 4,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Schotterbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999. Der Einmündungsbereich in die zukünftige Gemeindeverbindungsstraße erhält in einer Länge von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Gemeindeverbindungsstraße und in einer Breite von 4,75 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999. Der anschließende 10 m lange Übergangsbereich von 4,75 m Breite auf 3,00 m Breite wird ebenfalls asphaltbefestigt.	
	Bau-km 0+301	neuer Feldwegdurchlass DN 400		Die Herstellungskosten für den neuen Feldweg trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung des befestigten öffentlichen Feldweges und der Feldwegdurchlässe obliegt der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG. Die künftige Unterhaltung der Feldwegeinmündung bei Bau-km 0+043 links (Ortsanschluss Wegfurt West) obliegt der Stadt Bischofsheim gem. Art. 33 Abs. 1 BayStrWG.	

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
13	Bau-km 0+225 bis Bau-km 0+243	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 470 (Gemarkung Wegfurt) wird aufgelassen	a) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) -	Der öffentliche Feldweg Fl.Nr. 470 (Gemarkung Wegfurt) wird im Kreuzungsbereich mit der verlegten B 279 (Ortsanschluss Wegfurt West), beginnend von Bau-km 0+225 bis Bau-km 0+243, auf einer Länge von ca. 18 m aufgelassen. Die östliche Anbindung der Wegrestlänge an das bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz erfolgt weiterhin über den bestehenden öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 466 (Gemarkung Wegfurt).	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
14	Bau-km 0+400 bis Bau-km 0+498	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 582 (Gemarkung Wegfurt) wird verlegt.	a) + b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1	<p>Zwischen Bau-km 0+400 und Bau-km 0+498 wird die von der verlegten B 279 überbaute Teillänge des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 582 (Gemarkung Wegfurt) in nördlicher Richtung abgerückt und parallel zur B 279 geführt.</p> <p>Die Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erfolgt über den neuen, parallel zur B 279 geführten öffentlichen Feldweg lfd. Nr. 6 und den bestehenden, neu asphaltierten Feldweg lfd. Nr. 18.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 5,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999.</p> <p>Die Herstellungskosten für den neuen Feldweg trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des befestigten öffentlichen Feldweges obliegt der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
15	i. H. v. Bau-km 0+395 bis i. H. v. Bau-km 0+536	Verlegung zweier Wasserleitungen DN 150 / DN 200	a) + b) Stadt Bischofsheim	<p>Bei Bau-km 0+462 kreuzen die geplante B 279 zwei Wasserleitung DN 150 und DN 200 der Stadt Bischofsheim. Die Wasserleitungen werden nördlich der B 279 in den neuen öffentlichen Feldweg lfd. Nr. 6 und den verlegten öffentlichen Feldweg lfd. Nr. 14 sowie südlich in den verlegten öffentlichen Feld lfd. Nr. 16 verlegt. Im neuen Kreuzungsbereich bei Bau-km 0+494 mit der geplanten B 279 werden die beiden Wasserleitungen in Schutzrohren verlegt, auf Gleitkufen zentriert und gehalten sowie mit Manschetten verschlossen. Die Wasserleitung DN 150 wird in einem Schutzrohr DN 300, die Wasserleitung DN 200 in einem Schutzrohr DN 400 verlegt.</p> <p>Die Regelung der Kostentragung für sämtliche Maßnahmen erfolgt nach bürgerlichem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitungen verbleibt bei der Stadt Bischofsheim.</p> <p>Die Leitungskreuzung stellt eine Sondernutzung im Sinne von § 8 Abs. 10 FStrG dar. Über dieses Nutzungsverhältnis ist zu gegebener Zeit ein gesonderter Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesfernstraßenverwaltung - und der Stadt Bischofsheim zu schließen.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
16	Bau-km 0+474 bis Bau-km 0+550	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 582 (Gemarkung Wegfurt) wird verlegt.	a) + b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1	<p>Zwischen Bau-km 0+474 und Bau-km 0+550 wird die von der verlegten B 279 überbaute Teillänge des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 582 (Gemarkung Wegfurt) in südlicher Richtung abgerückt und parallel zur B 279 geführt.</p> <p>Die Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erfolgt über den neuen, parallel zur B 279 geführten öffentlichen Feldweg lfd. Nr. 12, den bestehenden öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 466 (Gemarkung Wegfurt) und der bestehenden südlichen Restlänge des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 582 (Gemarkung Wegfurt).</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 5,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999.</p> <p>Die Herstellungskosten für den neuen Feldweg trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des befestigten öffentlichen Feldweges obliegt der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
17	Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+660 Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+707 Bau-km 0+707 bis Bau-km 0+938	Sichtschutzwall Sichtschutzwand Sichtschutzwall	a) - b1) für die straßenseitig zugewandten Erdwallflächen und die Sichtschutzwand Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - b2) für die rückseitigen der Ortschaft Wegfurt zugewandten Erdwallflächen Stadt Bischofsheim	Von Bau-km 0+318 bis Bau-km 0+660 sowie zwischen Bau-km 0+707 bis Bau-km 0+938 wird südlich der B 279 aus Überschussmassen eine Seitendeponie als Sichtschutzwall (Erdwall) geschüttet. Die Auffüllhöhe - bezogen auf den rechten Fahrbahnrand der B 279 - beträgt 4,00 m. Die Lücke zwischen Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+707 wird zur Vermeidung von Lästigkeiten in Form von Pegelsprüngen durch eine 4,00 m hohe Sichtschutzwand - bezogen auf den rechten Fahrbahnrand geschlossen. Die Ausbildung einer Wand wird durch die Trassen-nähe der vorhandenen Kapelle (Baudenkmal D-6-73-117-150) bei Bau-km 0+693 notwendig. Der Erdwall schirmt außerdem die Ortschaft Wegfurt gegen den Straßenverkehrslärm ab. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz gem. BIm-SchG. Dieser kann auch nicht durch den Bau des Erdwalls hergeleitet werden. Die Herstellungskosten für die Seitendeponie und die Sichtschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung der straßenseitig zugewandten Erdwallflächen sowie der Sichtschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung für die der Ortschaft Wegfurt zugewandten Erdwallflächen obliegt der Stadt Bischofsheim.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nrn. 1 E bis 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
19	Bau-km 0+489 bis Bau-km 0+503	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 603 (Gemarkung Wegfurt) wird aufgelassen	a) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) -	Der öffentliche Feldweg Fl.Nr. 603 (Gemarkung Wegfurt) wird im Kreuzungsbereich mit der verlegten B 279, beginnend von Bau-km 0+489 bis Bau-km 0+503, auf einer Länge von ca. 32 m aufgelassen. Die nördliche Anbindung der Wegrestlänge (s. lfd. Nr. 18) an das bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz erfolgt weiterhin über den bestehenden öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 582 (Gemarkung Wegfurt).	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
20	Bau-km 0+502 bis Bau-km 0+745	neuer öffentlicher Feldweg (im Sinne v. Art 53 Nr. 1 BayStrWG)	a) - b1) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG b2) Beteiligt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<p>Zwischen Bau-km 0+502 und Bau-km 0+745 wird nördlich der B 279 ein neuer, parallel zu dieser verlaufender öffentlicher Feldweg angelegt, der über den verlegten öffentlichen Feldweg (s. lfd. Nr. 14), den bestehenden öffentlichen Feldweg Fl. Nr. 603 Gemarkung Wegfurt (s. lfd. Nr. 18) und den bestehenden öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 605/1 Gemarkung Wegfurt an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird als Anwandweg in einer Breite von 4,00 m ausgewiesen und bleibt unbefestigt.</p> <p>Der Einmündungsbereich in den öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 603 (s. lfd. Nr. 18) erhält in einer Länge von 10 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999.</p> <p>Die Herstellungskosten für den neuen Feldweg trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des neuen öffentlichen Feldweges obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die in Asphalt befestigte Teilstrecke (Einmündungsbereich in den öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 603) der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. - für die unbefestigte Teilstrecke den Beteiligten gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. 	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
21	Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+667	bestehende öffentliche Feldwege Fl.Nr. 604/1, Fl.Nr. 604/2 und Fl.Nr. 610/1 (Gemarkung Wegfurt) werden aufgelassen	a) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) -	Die öffentlichen Feldwege Fl.Nr. 604/1, Fl.Nr. 604/2 und Fl.Nr. 610/1 der Gemarkung Wegfurt werden von Bau-km 0+660 bis Bau-km 0+667 auf gesamter Länge von der verlegten B 279 überbaut und somit auf gesamter Länge aufgelassen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
22	Bau-km 0+669	Kreuzung eines Fernmeldekabels (außer Betrieb)	a) Deutsche Telekom b) -	Bei Bau-km 0+669 kreuzt eine aufgelassene Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom die künftige B 279. Dieses nicht mehr in Betrieb befindliche Kabel kann überbaut, gekappt oder falls notwendig körperlich entfernt werden. Im Falle des Körperlichen Entfernens ist der Deutschen Telekom ein Plan mit den entfernten Strecken zukommen zu lassen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
23	Bau-km 0+690 Bau-km 0+697	bestehender Bildstock (Baudenkmal D-6-73-117-151) wird versetzt versetzter Bildstock (Baudenkmal D-6-73-117-151) - neuer Standort -	a) + b) Stadt Bischofsheim	Bei Bau-km 0+690 steht innerhalb des Umgriffs der Maßnahme ein Bildstock (Baudenkmal D-6-73-117-151), der versetzt werden muss. Der neue Standort bei Bau-km 0+697 wurde im Einvernehmen mit der Stadt Bischofsheim festgelegt. Die Kosten für die Versetzung des Bildstockes trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bischofsheim.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
24	Bau-km 0+178 (Kr. Str. NES 16) bis Bau-km 0+255 (Kr. Str. NES 16)	neuer Oberflächenwasserkanal DN 500 (Flurwasser)	<p>a) -</p> <p>b1) im Bereich der Kr. Str. NES 16 Landkreis Rhön - Grabfeld gem. Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG</p> <p>b2) im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 701 und 701/1 (Gemarkung Wegfurt) Stadt Bischofsheim</p>	<p>Der neue Oberflächenwasserkanal DN 500, von Bau-km 0+178 (Kr. Str. NES 16) bis Bau-km 0+255 (Kr. Str. NES 16), nimmt das anfallende Niederschlagswasser aus der nordwestlich der Kreisstraße angrenzenden landwirtschaftlichen Flur (Außeneinzugsgebiete A 2.1 s. Unterlage 13.2) auf, kreuzt die Kreisstraße NES 16 bei Bau-km 0+255 und leitet das Niederschlagswasser in den neuen Entwässerungsgraben (s. lfd. 2.4) bei Bau-km 0+178 (Kr. Str. NES 16) ein.</p> <p>Die Herstellungskosten für den neuen Oberflächenwasserkanal trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des neuen Oberflächenwasserkanals obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße NES 16 dem Landkreis Rhön-Grabfeld gem. Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG - im Bereich der Gemarkung Wegfurt der Stadt Bischofsheim <p>Zur Sicherung des neuen Oberflächenwasserkanals zugunsten der Stadt Bischofsheim wird für die neu beanspruchte Fläche aus den Grundstücken Fl.Nr. 701 und 701/1 (Gemarkung Wegfurt) eine Grunddienstbarkeit eingetragen.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
25	i. H. v. Bau-km 0+670 bis Bau-km 0+893	bestehender Oberflächenwasserkanal DN 1000 wird aufgelassen	a) Stadt Bischofsheim b) -	Der bestehende Oberflächenwasserkanal südlich der verlegten B 279 wird in Höhe von Bau-km 0+670 bis Bau-km 0+893 auf gesamter Länge aufgelassen, da er die Funktion des Abtransportes des Oberflächenwassers aus der nördlichen gelegenen Flur, durch den Neubau der B 279, verloren hat.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
26	Bau-km 0+702 bis Bau-km 0+924	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 706 (Gemarkung Wegfurt) wird aufgelassen	a) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) -	Der öffentliche Feldweg Fl.Nr. 706 wird von Bau-km 0+702 bis Bau-km 0+924 auf gesamter Länge von der verlegten B 279 überbaut und somit auf gesamter Länge aufgelassen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
27	Bau-km 0+285 (Kr. Str. NES 16) bis Bau-km 0+924 (B 279)	neuer öffentlicher Feldweg (im Sinne v. Art 53 Nr. 1 BayStrWG)	a) - b1) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG b2) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<p>Zwischen Bau-km 0+285 (Kr. Str. NES 16) und Bau-km 0+924 (B 279) wird nordöstlich der Kreisstraße NES 16 und nördlich der verlegten B 279 ein neuer, parallel zu diesen verlaufender öffentlicher Feldweg angelegt, der über den bestehenden öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 700 (Gemarkung Wegfurt) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird als Anwandweg in einer Breite von 4,00 m ausgewiesen und bleibt unbefestigt.</p> <p>Der Einmündungsbereich in den öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 700 erhält in einer Länge von 20 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999.</p> <p>Die Herstellungskosten für den neuen Feldweg trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des neuen öffentlichen Feldweges obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die in Asphalt befestigte Teilstrecke (Einmündungsbereich in den öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 700) der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. - für die unbefestigte Teilstrecke den Beteiligten gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. 	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
28	Bau-km 0+790 (links) Bau-km 0+790	Einmündung der verlegten Kreisstraße NES 16. neuer Durchlass DN 500	a) - b1) für die Kreuzungsanlage Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG b2) für die Kreisstraße Landkreis Rhön - Grabfeld gem. Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 BayStrWG	Bei Bau-km 0+790 wird die verlegte Kreisstraße NES 16 an die verlegte B 279 angeschlossen. Die verlegte Kreisstraße erhält im Einmündungsbereich, entsprechend der bestehenden NES 16, eine Fahrbahnbreite von 6,00 m und beidseitig 1,50 m breite Bankette. Im Bereich der Radien R = 49 m und R = 79 m werden entsprechend der RAL 2012 Fahrbahnverbreiterungen vorgesehen. Die Einmündung wird entsprechend den geltenden Richtlinien mit Linksabbiegestreifen in der B 279 sowie mit Fahrbahnteiler und Dreiecksinsel im Einmündungstrichter der Kreisstraße ausgebildet. Der Fahrbahnaufbau des Einmündungsbereiches der verlegten Kreisstraße NES 16 erfolgt nach der RStO 12 für die Belastungsklasse Bk 32. Die Fahrbahn erhält eine Deckschicht, die den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV rechtfertigt. Die Herstellungskosten für die neue Einmündung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG. Für die Abgrenzung der zur Knotenpunktsanlage gehörenden Bestandteile gilt § 1 in Verbindung mit § 5 FStrKrV. Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt gem. Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 BayStrWG dem Landkreis Rhön - Grabfeld.	s. Unterlage 7.2 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
29	Bau-km 0+820 bis Bau-km 1+129	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 708 (Gemarkung Wegfurt) wird verlegt.	a) + b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1	<p>Zwischen Bau-km 0+820 und Bau-km 1+129 wird die von der verlegten B 279 überbaute Teillänge des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 709 (Gemarkung Wegfurt) in südlicher Richtung abgerückt und parallel zur B 279 geführt.</p> <p>Die Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erfolgt über die bestehende Restlänge des öffentlichen Feldweges Fl. Nr. 708 (Gemarkung Wegfurt), den verlegten öffentlichen Feldweg lfd. Nr. 34 und den bestehenden öffentlichen Feldweg Fl. Nr. 1566 (Gemarkung Wegfurt).</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 5,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999.</p> <p>Die Herstellungskosten für den neuen Feldweg trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des befestigten öffentlichen Feldweges obliegt der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
30	Bau-km 0+861	<p>bestehende Feldweeinmündung wird angeglichen</p> <p>bestehender Durchlass DN 400 wird erneuert</p>	a) + b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	<p>Bei Bau-km 0+861 wird der bestehende öffentliche Feldweg Fl.Nr. 1558 (Gemarkung Wegfurt) wieder an den verlegten Feldweg (s. lfd. Nr. 29) angeglichen.</p> <p>Die Herstellungskosten für die Angleichung und die Erneuerung des Feldwegdurchlasses DN 400 trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt bei der Stadt Bischofsheim.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
31	i. H. v. Bau-km 0+873	bestehender Gedenkstein der „Flurbereinigung Wegfurt 1980-1994“ wird versetzt	a) + b) Stadt Bischofsheim	<p>In Höhe von Bau-km 0+873 steht innerhalb des Umgriffs der Maßnahme ein Gedenkstein der „Flurbereinigung Wegfurt 1980-1994“, der versetzt werden muss. Der neue Standort wird im Einvernehmen mit den Beteiligten und der Stadt Bischofsheim festgelegt.</p> <p>Die Kosten für die Versetzung des Gedenksteins trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bischofsheim.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
32	Bau-km 0+921 und Bau-km 0+927 Bau-km 0+917 und Bau-km 0+920	zwei bestehende niedrige Steinkreuze (Baudenkmal D-6-73-117-152) werden versetzt zwei versetzte niedrige Steinkreuze (Baudenkmal D-6-73-117-152) - neuer Standort -	a) + b) Stadt Bischofsheim	Bei Bau-km 0+921 und Bau-km 0+927 stehen innerhalb des Umgriffs der Maßnahme zwei Steinkreuze (Baudenkmal D-6-73-117-152), die versetzt werden müssen. Die neuen Standorte bei Bau-km 0+917 und 0+920 wurden im Einvernehmen mit der Stadt Bischofsheim festgelegt. Die Kosten für die Versetzung der beiden Steinkreuze trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Bischofsheim.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
33	Bau-km 0+944	BW 0-1 Unterführung eines Feldweges	<p>1. für das Brückenbauwerk</p> <p>a) - b) Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 2 FStrG.</p> <p>2. für den unterführten öffentlichen Feldweg</p> <p>a) + b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 FStrG</p>	<p>Zur planfreien Verbindung der zu beiden Seiten der B 279 gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen wird bei Bau-km 0+944 im Zuge des bestehenden öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 687 (Gemarkung Wegfurt) eine Feldwegunterführung erstellt. Der öffentliche Feldweg Fl. Nr. 687 wird verlegt und unterführt (s. lfd. Nr. 34).</p> <p>Das Unterführungsbauwerk wird nach ARS 22/2012, DIN-EN 1991-2 bemessen und erhält folgende Abmessungen:</p> <p>lichte Weite: = 7,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m Nutzbreite: = 11,60.m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die Herstellungskosten für die Feldwegunterführung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, der auch gem. § 13 Abs. 2 FStrG die künftige Unterhaltung des Bauwerkes obliegt.</p> <p>Die Unterhaltung des unterführten öffentlichen Feldweges lfd. Nr. 34 verbleibt gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 bei der Stadt Bischofsheim.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
34	Bau-km 0+912 bis Bau-km 0+944	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 687 (Gemarkung Wegfurt) wird verlegt.	a) + b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1	<p>Zwischen Bau-km 0+912 und Bau-km 0+944 wird die von der verlegten B 279 überbaute Teillänge des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 687 (Gemarkung Wegfurt) in östlicher Richtung abgerückt.</p> <p>Bei Bau-km 0+944 kreuzt der Feldweg im Zuge des Feldwegunterführungsbauwerkes (s. lfd. Nr. 33) die verlegte B 279 und bindet mit einer Einmündung an dem verlegten Feldweg (s. lfd. Nr. 29) an.</p> <p>Die weitere Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erfolgt über die bestehende Restlänge des öffentlichen Feldweges Fl. Nr. 687 (Gemarkung Wegfurt), den neuen öffentlichen Feldweg (s. lfd. Nr. 36) und den bestehenden öffentlichen Feldweg Fl. Nr. 694 (Gemarkung Wegfurt).</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 5,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999.</p> <p>Die Herstellungskosten für den neuen Feldweg trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des befestigten öffentlichen Feldweges obliegt der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
35	i. H. v. Bau-km 0+920	bestehende Feldweeinmündung wird angeglichen	a) + b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1	<p>In Höhe von Bau-km 0+920 wird der das nördliche Teilstück des bestehenden öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 687 (Gemarkung Wegfurt) wieder an den verlegten Feldweg (s. lfd. Nr. 34) angeglichen.</p> <p>Die Herstellungskosten für die Angleichung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung-.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt bei der Stadt Bischofsheim.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
36	Bau-km 0+946 bis Bau-km 1+126	neuer öffentlicher Feldweg (im Sinne v. Art 53 Nr. 1 BayStrWG)	a) - b1) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG b2) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	<p>Zwischen Bau-km 0+946 und Bau-km 1+126 wird nördlich der B 279 ein neuer, parallel zu dieser verlaufender öffentlicher Feldweg angelegt, der über den verlegten öffentlichen Feldweg (s. lfd. Nr. 34) und den bestehenden öffentlichen Feldwegen Fl.Nrn. 688 und 708 (beide Gemarkung Wegfurt) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angebunden wird.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 5,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999.</p> <p>Der Einmündungsbereich in den öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 688 erhält in einer Länge von 10 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999. Im weiteren Verlauf Richtung Norden wird der unbefestigte Feldweg auf einer Länge von ca. 25 m höhenmäßig angeglichen.</p> <p>Die Herstellungskosten für den neuen Feldweg, Einmündungsbereich und Angleichungsstrecke bestehender Feldweg Fl.Nr. 688 trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des neuen öffentlichen Feldweges obliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den neuen Feldweg und die in Asphalt befestigte Teilstrecke (Einmündungsbereich in den öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 688) der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. - für die Angleichungsstrecke des Feldwegs Fl.Nr. 688 den Beteiligten gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. 	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
37	Bau-km 1+189 bis Bau-km 1+337	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 1567 (Gemarkung Wegfurt) wird aufgelassen	a) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) -	Der öffentliche Feldweg Fl.Nr. 1567 (Gemarkung Wegfurt) wird im Kreuzungsbereich mit der verlegten B 279, beginnend von Bau-km 1+213 bis Bau-km 1+337, nahezu auf gesamter Länge überbaut und aufgelassen. Die Wegrestlänge des Feldweges Fl.Nr. 1567 ca. 24 m südwestlich der verlegten B 279 (Anschlussstelle Wegfurt Ost) von Bau-km 1+189 bis Bau-km 1+213 wird entbehrlich und aufgelassen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
38	Bau-km 1+208 bis Bau-km 1+294	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 1569 (Gemarkung Wegfurt) wird aufgelassen	a) Beteiligte gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG b) -	Der öffentliche Feldweg Fl.Nr. 1569 (Gemarkung Wegfurt) wird im Kreuzungsbereich mit der verlegten B 279, beginnend von Bau-km 1+208 bis Bau-km 1+262, auf einer Länge von ca. 55 m aufgelassen. Die Wegrestlängen des Feldweges Fl.Nr. 1569 nordöstlich und südöstlich der verlegten B 279 werden entbehrlich und somit ebenfalls aufgelassen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
39	Bau-km 1+250 (rechts)	Ortsanschluss Wegfurt Ost; Einmündung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (ehemalige B 279).	a) - b1) für die Kreuzungsanlage Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG b2) für die Gemeindeverbindungs- straße Stadt Bischofsheim gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG	Bei Bau-km 1+250 wird die künftige Gemeindeverbindungs- straße (ehemalige B 279) an die verlegte B 279 angeschlossen. Die neue Gemeindeverbindungsstraße erhält im Einmündungs- bereich entsprechend der bestehenden B 279 eine Fahrbahnbrei- te von 8,00 m und beidseitig 1,50 m breite Bankette. Im Bereich des Radius R = 80 m wird entsprechend der RAL 2012 eine Fahrbahnverbreiterung vorgesehen. Die Einmündung wird entsprechend den geltenden Richtlinien mit Linksabbiegestreifen in der B 279 sowie mit Fahrbahnteiler und Dreiecksinsel im Einmündungstrichter der Gemeindever- bindungsstraße ausgebildet. Der Fahrbahnaufbau des Ortsanschlusses Wegfurt Ost (Einmün- dung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße) erfolgt nach der RStO 12 für die Belastungsklasse Bk 32. Die Fahrbahn erhält eine Deckschicht, die den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fuß- note zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV recht- fertigt. Die Herstellungskosten für die neue Einmündung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundes- straßenverwaltung -. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt der Bundes- republik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG. Für die Abgrenzung der zur Knotenpunktsanlage gehörenden Bestandteile gilt § 1 in Verbindung mit § 5 FStrKrV. Die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße obliegt gem. Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Stadt Bischofsheim.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
40	Bau-km 0+060 rechts (Ortsanschluss Wegfurt Ost)	neue Zufahrt zur Regenwasserbehandlungsanlage R 1-1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung - gem. § 5 Abs. 1 FStrG	Bei Bau - km 0+060 (Ortsanschluss Wegfurt Ost) wird eine neue Zufahrt zur geplanten Regenwasserbehandlungsanlage R 1-1 angelegt. Die neue Zufahrt wird in einer Breite von 4,5 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,0 m eine Asphaltbefestigung. Die Herstellungskosten für die neue Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung der Zufahrt obliegt gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
41	Bau-km 0+090 (Ortsanschluss Wegfurt Ost) bis Bau-km 0+129 (Ortsanschluss Wegfurt Ost) und Bau-km 1+400 (B 279) bis Bau-km 1+500 (B 279)	Fernmeldekabel wird über- baut (außer Betrieb)	a) Deutsche Telekom b) -	Von Bau-km 0+090 bis Bau-km 0+129 (beide Ortsanschluss Wegfurt Ost) und von Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+500 (beide B 279) wird eine aufgelassene Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom von der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (ehemalige B 279) und der verlegten B 279 überbaut. Dieses nicht mehr in Betrieb befindliche Kabel kann gekappt oder falls notwendig körperlich entfernt werden. Im Falle des Körperlichen Entfernens ist der Deutschen Telekom ein Plan mit den entfernten Strecken zukommen zu lassen.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
42	Bau-km 1+331	BW 1-1 Unterführung des Weisbachs	<p>1. für das Unterführungsbauwerk</p> <p>a) -</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 4 BayWG</p> <p>2. für den Weisbach ober- und unterhalb des Straßenkörpers</p> <p>a) + b) Stadt Bischofsheim gem. § 40, Absatz 1 WHG i.V. mit Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayWG</p>	<p>Bei Bau-km 1+331 wird der Weisbach gekreuzt. Das Unterführungsbauwerk wird nach ARS 22/2012, DIN-EN 1991-2 bemessen und erhält folgende Abmessungen:</p> <p>lichte Weite: 7,00 m lichte Höhe: ≥ 1,85 m Nutzbreite: 16,19 m Kreuzungswinkel: 48 gon</p> <p>Zur Einhaltung der Anfahrtsicht der verlegten Feldwegeinmündung bei Bau-km 1+366 (s. lfd. Nr. 45 i.V. mit lfd. 43) ist es erforderlich, das BW 1 - 1 im Innenbogenbereich zu verbreitern. Auf der Brücke wird der nördliche Randstreifen um 1,34 m von 0,50 auf 1,84 m verbreitert. Darüber hinaus erhält das BW 1-1 eine Verbreiterung um 3,25 m für einen Linksabbiegestreifen für den öffentlichen Feldweg (s. lfd. Nr. 45). Damit ergibt sich eine Gesamtnutzbreite von 16,19 m. Die Bauwerksabmessungen wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen im Detail abgestimmt.</p> <p>Die Herstellungskosten für das Brückenbauwerk sowie für die Befestigungs- und Angleichungsmaßnahmen am Gewässer trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - .</p> <p>Die Unterhaltung des Unterführungsbauwerks obliegt gem. § 13a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 4 BayWG die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -</p> <p>Im übrigen Verlauf verbleibt die Unterhaltung des Weisbachs gem. § 40, Absatz 1 WHG i.V. mit Art. 22 Abs. 1 Satz 3 BayWG bei der Stadt Bischofsheim.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
43	Bau-km 1+292 bis Bau-km 1+352 (links) und Bau-km 1+309 bis Bau-km 1+369 (rechts)	Abweseinrichtungen (Überflughilfen als Fledermausschutz)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung --	<p>Beidseits der Trasse der B 279 von Bau-km 1+292 bis Bau-km 1+369 werden zur Verringerung des Kollisionsrisikos (Verkehrssicherheit) für Fledermäuse und zum Artenschutz der Fledermausvorkommen Abweseinrichtungen (Überflughilfen) mit einer Höhe von 4,00 m über Fahrbahnoberkante, bezogen auf die Gradienten der B 279, errichtet (s. Unterlage 12.1, S. 20).</p> <p>Vorgesehen ist eine Stahlkonstruktion mit Pfosten, an die ein Geflecht mit einer Maschenweite von ca. 2 – 3 cm befestigt wird. Die gewählte Maschenweite verhindert, dass die kleinste vorkommende Fledermausart (Zwergfledermaus) hindurch fliegen kann und somit das Geflecht über das Echolot als Wand wahrnimmt.</p> <p>Die Stahlkonstruktion wird beidseitig der B 279 auf den Giebeln des Bauwerks 1-1 (s. lfd. Nr. 42) befestigt. Die Abweseinrichtungen (Überflughilfen) beginnen jeweils 20 m vor den westlichen Flügeln und enden 20 m hinter den östlichen Flügeln des BW 1-1 (s. lfd. Nr. 42).</p> <p>Die Herstellungskosten für die Abweseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - .</p> <p>Die Unterhaltung für die Abweseinrichtungen obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - .</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
44	Bau-km 1+340	bestehende Weisbachbrücke wird abgebrochen (ehemalige B 279)	a) Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung - b) -	Im Zuge der verlegten B 279 wird das bestehende Bauwerk über den Weisbach bei Bau-km 1+340, auf Grund der neuen Trassenlage der B 279, nicht mehr benötigt und abgebrochen. Die Abbruchkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - .	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
45	i. H. v. Bau-km 1+304 bis Bau-km 1+366 Bau-km 1+366 (links)	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 1604 (Gemarkung Wegfurt) wird verlegt. bestehende Feldwegeeinmündung wird verlegt	a1) für den öffentlichen Feldweg Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 a2) für die Einmündung in die B 279 Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG b1) für den öffentlichen Feldweg Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 b2) für die Einmündung in die B 279 Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG a3) + b3) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	In Höhe von Bau-km 1+304 bis Bau-km 1+366 wird die von der verlegten B 279 überbaute Teillänge des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 1604 (Gemarkung Wegfurt) in nordöstlicher Richtung abgerückt und über die verlegte Einmündung bei Bau-km 1+366 (links) in die B 279 an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angeschlossen. Die weitere Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wege- netz erfolgt über die bestehende Restlänge des öffentlichen Feldweges Fl. Nr. 1604 (Gemarkung Wegfurt) und den verleg- ten öffentlichen Feldweg (s. lfd. Nr. 46). In Höhe von Bau-km 1+248 bis Bau-km 1+304 erhält die schotterbefestigte Restlänge des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 1604 (Gemarkung Wegfurt) in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999. Der Feldweg wird in einer Breite von 5,50 m ausgewiesen. Da dieser Weg auch zur östlichen Erschließung des Waldgebietes auf dem Marktberg dient, wurden die Vorgaben der Richtlin- ien für den ländlichen Wegebau „Ziffer 3.4 Waldwege“ be- rücksichtigt (Kurvenradien mindestens 20 m, Schleppkurven für Holzabfuhrfahrzeuge). Der neue und bestehende öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 5,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999. Die Herstellungskosten für den neuen und bestehenden Feld- weg und die neue Einmündung trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
<p>noch 45</p>				<p>Die künftige Unterhaltung des befestigten öffentlichen Feldweges obliegt der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.</p> <p>Die Unterhaltung der Feldwegeinmündung bei Bau-km 1+366 (links) obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - gem. § 13 Abs. 1 FStrG. Für die Abgrenzung der zur Knotenpunktsanlage gehörenden Bestandteile gilt § 1 in Verbindung mit § 5 FStrKrV.</p>	<p>s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E</p>

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
46	Bau-km 1+366 bis Bau-km 1+444	bestehender öffentlicher Feldweg Fl.Nr. 2311 (Gemarkung Wegfurt) wird verlegt	a) + b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1	<p>Zwischen Bau-km 1+366 und Bau-km 1+444 wird die von der verlegten öffentlichen B 279 überbaute Teillänge des öffentlichen Feldweges Fl.Nr. 2311 (Gemarkung Wegfurt) in nordöstlicher Richtung abgerückt und über den verlegten öffentlichen Feldweg (s. lfd. Nr. 45) an das öffentliche Straßen- und Wegenetz angeschlossen.</p> <p>Der neue öffentliche Feldweg wird in einer Breite von 4,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Schotterbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 2, Spalte 5 der RLW 1999.</p> <p>Der Einmündungsbereich in den verlegten öffentlichen Feldweg (s. lfd. Nr. 45) erhält in einer Länge von 15 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999.</p> <p>Die Herstellungskosten für den neuen Feldweg trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung des öffentlichen Feldweges obliegt der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
47	i. H. v. Bau-km 0+708 bis i. H. v. Bau-km 0+803	bestehender öffentlicher Feldweg wird asphaltbefestigt. bestehender Wegseitengraben wird eingetieft und in westlicher Richtung verlängert	a) + b) Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG	In Höhe von Bau-km 0+708 bis in Höhe von Bau-km 0+803 erhält der nördlich in einem Abstand von ca. 400 m zur geplanten B 279 verlaufende schotterbefestigte öffentliche Feldweg Fl.Nrn: 659, 675 und 694 (alle Gemarkung Wegfurt) in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gem. Bild 8.2, Zeile 3, Spalte 2 der RLW 1999. Der Feldweg wird in einer Breite von 5,50 m ausgewiesen. Der bestehende Wegseitengraben in Höhe von Bau-km 0+775 bis in Höhe von Bau-km 0+803 wird i. M. um ca. 0,20 m eingetieft. Dies entspricht somit einer neuen Grabentiefe von 0,70 m. Der Graben wird auf der südlichen Feldwegseite in Richtung Westen um 67 m, bis in Höhe von Bau-km 0+708, verlängert (Grabentiefe 0,70 m). Die Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erfolgt wie bisher westlich über die Kreisstraße NES 16 und südlich über den bestehenden öffentlichen Feldweg Fl.Nr. 694 (Gemarkung Wegfurt). Die Herstellungskosten für den asphaltierten Feldweg und den Wegseitengraben trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -. Die künftige Unterhaltung des befestigten öffentlichen Feldweges obliegt der Stadt Bischofsheim gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG.	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
100	Bau-km 0+720	Ausgleichsfläche 4.1.1 A	a) - b) Landkreis Rhön-Grabfeld	<p>Ersatzfläche für Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche des Landkreises</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Anteil der bestehenden Ausgleichsfläche des Landkreises auf Fl.Nr. 701, Gem. Wegfurt, der im Baufeld lag (1.065 m²) und nicht dauerhaft durch die Baumaßnahme beansprucht wurde, wieder hergestellt.</p> <p>Wiederherstellung von Biotopfunktionen: Anlage einer Obstwiese durch Pflanzung von Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten und Wildobst und Ansaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut). Zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen sowie die regelmäßige Mahd entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung der Ausgleichsfläche des Landkreises sicherzustellen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung für die Ausgleichsmaßnahme obliegt dem Landkreis Rhön-Grabfeld (Ersatz für eine im Zuge der Baumaßnahme beanspruchte Ausgleichsfläche des Landkreises).</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt Nr. 2 E u. Unterlage 12.3 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
101	Bau-km 0+720	Ausgleichsfläche 4.1.2 A	a) - b) Landkreis Rhön-Grabfeld	<p>Ersatzfläche für Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche des Landkreises</p> <p>Herstellung einer Ausgleichsfläche des Landkreises mit 5.709 m² auf Fl.Nr. 701 und Teilen der Fl.Nr. 702.</p> <p>Wiederherstellung von Biotopfunktionen: Anlage einer Obstwiese durch Pflanzung von Obstbaumhochstämmen in regional-typischen Sorten und Wildobst und Ansaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) bzw. zeitnahe Verpflanzung der vorhandenen Obstbäume von der bestehenden Ausgleichsfläche.</p> <p>Zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen sowie die regelmäßige Mahd entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung der Ausgleichsfläche des Landkreises sicherzustellen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p> <p>Die künftige Unterhaltung für die Ausgleichsmaßnahme obliegt dem Landkreis Rhön-Grabfeld (Ersatz für eine im Zuge der Baumaßnahme beanspruchte Ausgleichsfläche des Landkreises).</p>	<p>s. Unterlage 7.1 Blatt 2 E u. Unterlage 12.3 Blatt Nr. 2 E</p>

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
102	Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+350	Ausgleichsfläche 4.2 A-FFH	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -	<p>Grünlandesaat bzw. Extensivierung der Wiesennutzung und Entwicklung artenreicher Glatt- oder Goldhaferwiesen Brendaue westlich Wegfurt (21.175 m² auf Fl.Nr. 508/1, 509, 510, 511, 512 der Gemarkung Wegfurt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten - Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähgutes und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz - Erhalt der vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze <p>Regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Herstellungskosten und die künftige Unterhaltung für die Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt 1 E u. Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
103	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+100	Ausgleichsfläche 4.3 A-FFH	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -	<p>Grünlandeinsaat und Entwicklung artenreicher Glatt- oder Goldhaferwiesen Brendaue westlich Wegfurt (5.408 m² auf Fl.Nr. 515, 517, 519 der Gemarkung Wegfurt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten - Extensivierung der Wiesenutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähgutes und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz - Erhalt der vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze <p>Regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Herstellungskosten und die künftige Unterhaltung für die Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt 1 E u. Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1 E

Ifd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
104	Bau-km 1+290	Ausgleichsfläche 4.4 A-FFH	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -	<p>Grünlandeinsaat und Entwicklung artenreicher Glatt- oder Goldhaferwiesen Brendaue östlich Wegfurt (2.077 m² auf Fl.Nr. 2330 der Gemarkung Wegfurt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten - Extensive Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähgutes und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz - Erhalt der gewässerbegleitenden Gehölze <p>Regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die Herstellungskosten und die künftige Unterhaltung für die Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p>	<p>s. Unterlage 7.1 Blatt 2 E u. Unterlage 12.3 Blatt Nr. 2 E</p>

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
105	Bau-km 1+100	Ausgleichsfläche 4.5 A-FFH	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -	<p>Grünlandeinsaat, Obstbaumpflanzung und Entwicklung artenreicher Glatt- oder Goldhaferwiesen westlich Weisbach (5.272 m² auf Teilflächen der Fl.Nr. 1571, 1572, 1572/1 der Gemarkung Wegfurt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsaat einer krautreichen Wiesenmischung regionaler Herkunft (Regio-Saatgut) auf den Ackerstandorten - Extensivierung der Wiesennutzung mit ein- bis zweimaliger Mahd mit Entfernung des Mähgutes und Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz - Pflanzung von Obstbaumhochstämmen in regionaltypischen Sorten und Wildobst - Erhalt der vorhandenen gewässerbegleitenden Gehölze <p>Regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Erziehungsschnitt für die Obstbäume.</p> <p>Die Herstellungskosten und die künftige Unterhaltung für die Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt 2 E u. Unterlage 12.3 Blatt Nr. 2 E

lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
106	Bau-km 1+150	CEF-Maßnahme und Ausgleichsfläche 3.3 V-CEF-FFH	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -	<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf Teilflächen der Fl. Nr. 1571, 1572 und 1572/1, Gemarkung Wegfurt mit 1.273 m² westlich des Weisbachs:</p> <p>Im Jahr vor Baubeginn wird eine Fläche im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Population auf Fl.Nr. 1571, 1572 und 1572/1 als Grünlandlebensraum mit einem teilweisen Umbruch des vorhandenen artenarmen Grünlands und der Ansaat einer Wiesenmischung mit Großem Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Verfügung gestellt.</p> <p>Frühmahd der Flächen zur dauerhaften Sicherung einer Blüte des Großen Wiesenknopfs zur Flugzeit der Falter.</p> <p>Regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd der Wiesen mit Mähgutentfernung, Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Die damit verbundene, dauerhafte Extensivierung eines Grünlands wird auch als Kompensationsmaßnahme angerechnet</p> <p>Die Herstellungskosten und die künftige Unterhaltung für die Ausgleichsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -.</p>	s. Unterlage 7.1 Blatt 2 E u. Unterlage 12.3 Blatt Nr. 2 E